

## Richtlinien für den Schultransport der Gemeinde Sattel

Der Schulrat Sattel erlässt gestützt auf den §63 Abs. 3 der VSV Bst. i) folgende Richtlinien für den Schultransport:

### 1. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Sattel

§ 8 Abs. 3 der Volksschulverordnung führt aus: Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit.

Anspruch auf eine Fahrgelegenheit haben Schülerinnen und Schüler deshalb in einem der folgenden Fälle:

#### a) Zu langer Schulweg

Der Schulweg (kürzester Weg zum Schulhaus) wird in Leistungskilometer (Distanz plus mit 10 multiplizierte Höhendifferenz bei Steigung, Distanz plus mit 2.5 multiplizierte Höhendifferenz bei Gefälle) für den Hin- und den Rückweg einzeln berechnet. Anspruch auf eine Fahrgelegenheit haben:

- Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Kl. für einen Schulweg ab 2 Leistungskilometer.
- Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klasse für einen Schulweg ab 3 Leistungskilometer.

#### b) Zu kurze Dauer der Mittagszeit

Schülerinnen und Schüler, deren Mittagszeit wegen der Länge des Schulweges auf weniger als 40 Minuten zu stehen käme, haben Anspruch auf eine oder zwei Fahrten am Mittag.

#### c) Gefährdung

Liegt auf dem Schulweg eine ausserordentliche Gefährdung für Schülerinnen und Schüler vor, deren Umgehung mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, haben diese Anspruch auf eine Fahrgelegenheit.

### 2. Berechtigungsmitteilung

Die Eltern der Kinder, die in den Kindergarten eintreten und die Neuzuzüger werden über die Schulbusberechtigung ihrer Kinder informiert. Die Richtlinien sind ebenfalls auf der Homepage ersichtlich.

### 3. Fahrgelegenheiten

Der Schultransport wird grundsätzlich vom Schulrat organisiert. In Ausnahmefällen können Fahrgelegenheiten in Absprache mit betroffenen Eltern vereinbart werden (schriftliche Vereinbarung). Die Entschädigung beträgt CHF 0.75 pro Kilometer für jede Hin- und Rückfahrt, das heisst auch die Leerfahrten, wenn die Fahrten nicht auch regelmässig im Interesse der Eltern liegen (Fahrt zur Arbeit, zum Einkaufen, etc.). Die Auszahlung erfolgt via Rechnungsstellung.

Bei privaten Transporten ist der Fahrzeuglenker für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

### 4. Kosten Schultransport

Die Gemeinde Sattel kommt für die Kosten des Schultransports auf.

### 5. Bezirksschüler

Der Schultransport von Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern ist Sache des Bezirks.